

Gültig ab 1. Januar 2022

## I **Gebührentarif der Gemeinde Horgen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Verwaltung allgemein</b>	<b>5</b>
Art. 1	Gesuche gemäss § 20 IDG	5
Art. 2	Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 3	Aufbewahrungen	5
Art. 4	Personalkosten	6
<b>2.</b>	<b>Bauwesen</b>	<b>6</b>
Art. 5	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	6
Art. 6	Ersatzabgabe für Personenwagen-Abstellplätze	7
Art. 7	Planungen	7
Art. 8	Personalkosten	7
Art. 9	Grabentarif: Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet	8
Art. 10	Vermessung	9
<b>3.</b>	<b>Gemeindewerke</b>	<b>9</b>
Art. 11	Gebühren für Energie- und Wasserbezüge	9
Art. 11a	Gebühren für manuelle Zählerdatenerfassung	9
Art. 12	Anschlussgebühren	9
Art. 13	Regieansätze	11
Art. 14	Strassenbeleuchtung	11
<b>4.</b>	<b>Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen</b>	<b>11</b>
Art. 15	Bibliothek	11
Art. 16	Kulturlokal Alte Schule	12
Art. 17	Traulokale	12
Art. 18	Sportbad Käpfnach	13
Art. 19	Parkbad Seerose	13
Art. 20	Hallenbäder Bergli und Hirzel	13
Art. 21	Ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen	13
Art. 22	Gemeindesaal Schützenmatt	15
Art. 23	Mehrzweckraum Heerenrainli	16
Art. 24	Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof	16
Art. 25	Vermietung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material	16
Art. 26	Parkieren Viehausstellungsplatz Horgen	17
Art. 27	Parkieren Schinzenhof	17
Art. 28	Parkieren Seepark (Werkhof Käpfnach)	17
Art. 29	Parkieren Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof	17
<b>5.</b>	<b>Bürgerrecht</b>	<b>18</b>
Art. 30	Schweizerinnen und Schweizer <sup>1)</sup>	18
Art. 31	Ausländerinnen und Ausländer <sup>1)</sup>	18
Art. 32	Gemeinsame Bestimmungen <sup>1)</sup>	18
<b>6.</b>	<b>Einwohnerdienste</b>	<b>18</b>
Art. 33	Anmeldung	18
Art. 34	Wochenaufenthalt	18
Art. 35	Auszüge und Auskünfte	18

Art. 36	Dienstleistungen	19
Art. 37	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	19
Art. 38	Ausländerrechtliche Gebühren	19
<b>7.</b>	<b>Feuerwehrwesen</b>	<b>19</b>
Art. 39	Verrechnung von Feuerwehreinsätzen	19
<b>8.</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>20</b>
Art. 40	Auszüge und Ausweise <sup>1)</sup>	20
Art. 41	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	20
Art. 42	Löschung einer Betreuung nach erfolgter Zahlung	20
<b>9.</b>	<b>Friedhofswesen</b>	<b>20</b>
Art. 43	Bestattungskosten Friedhöfe	20
Art. 44	Grabpflege- und Unterhaltskosten Friedhöfe	22
Art. 45	Naturbestattungen Horgenberg	22
<b>10.</b>	<b>Polizeiwesen</b>	<b>22</b>
Art. 46	Gastwirtschaftspatente	22
Art. 47	Vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde	23
Art. 48	Bewilligungen für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde	23
Art. 49	Abgaben für gebranntes Wasser	23
Art. 50	Hundehaltung	23
Art. 51	Waffenscheine	23
Art. 52	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	23
Art. 53	Sonntagsverkauf	24
Art. 54	Gewerbliche Arbeiten innerhalb der Sperrzeiten	24
Art. 55	Abfallpolizeiliche Massnahmen	24
Art. 56	Fahrzeuge	24
Art. 57	Personal	24
Art. 58	Tarife Taxiwesen	24
Art. 59	Besonderes	25
<b>11.</b>	<b>Seerettungsdienst</b>	<b>25</b>
Art. 60	Einsatzkosten	25
Art. 61	Fahrzeugkosten	25
Art. 62	Maschinen und Geräte	25
<b>12.</b>	<b>Schule</b>	<b>26</b>
Art. 63	Schule	26
<b>13.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grunds</b>	<b>26</b>
Art. 64	Parkierung	26
Art. 65	Taxistandplätze <sup>1)</sup>	26
Art. 66	Dorfplatz und Piazza	27
Art. 67	Bootsplatzgebühren <sup>1)</sup>	27
Art. 68	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein	28
Art. 69	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds	28
Art. 70	Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)	29
<b>14.</b>	<b>Rechtspflege</b>	<b>29</b>

Art. 71	Neubeurteilung, Grundgebühr	29
Art. 72	Friedensrichteramt	29
Art. 73	Gemeindeammannamt	29
Art. 74	Betreibungsamt	30
<b>15.</b>	<b>Änderung bestehenden Rechts, Inkrafttreten</b>	<b>30</b>
Art. 75	Änderung oder Aufhebung bestehender Erlasse	30
Art. 76	Inkrafttreten	30

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## 1. Verwaltung allgemein

### Art. 1 Gesuche gemäss § 20 IDG

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und der dazu gehörende Verordnung (IDV) mit Anhang.<sup>1</sup>

### Art. 2 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km (oder Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung)	Fr.	1.00
--	-----	------

Zugfahrzeug Werkdienst klein	Fr.	40.00
------------------------------	-----	-------

Zugfahrzeug Werkdienst gross	Fr.	80.00
------------------------------	-----	-------

Anhänger Zugfahrzeug	Fr.	20.00
----------------------	-----	-------

Kleintraktor Werkdienst	Fr.	40.00
-------------------------	-----	-------

Wischmaschine	Fr.	148.00
---------------	-----	--------

Bagger, 2,5 Tonnen	Fr.	51.50
--------------------	-----	-------

Bagger, 3,5 Tonnen	Fr.	82.00
--------------------	-----	-------

Wasserpumpe	Fr.	29.50
-------------	-----	-------

Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer usw.)	Fr.	23.00
--	-----	-------

Winterdienst, pro Stunde	ASTAG-Tarif	
--------------------------	-------------	--

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand	
---------------------	--------------	--

Zustellgebühren	nach Aufwand	
-----------------	--------------	--

Mahngebühren

1. Mahnung	gebührenfrei	
------------	--------------	--

2. Mahnung	nicht zwingend nötig	
------------	----------------------	--

### Art. 3 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer  
ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften

jährlich pro Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
---------------------------	-----	------

jährlich unter Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
-----------------------------	-----	------

oder pauschal, höchstens	Fr.	20.00
--------------------------	-----	-------

---

<sup>1</sup>Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41)

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse  
(vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)

jährlich pro Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
jährlich unter Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
oder pauschal, höchstens	Fr.	20.00

#### Art. 4 Personalkosten

Personalkosten pro Stunde (vorbehältlich einer anderen Regelung)

Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	Fr.	180.00
Bereichsleiterin/Bereichsleiter	Fr.	160.00
Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter	Fr.	140.00
Fachbereichs-/Gruppenleiterin/Fachbereichs-/Gruppenleiter	Fr.	100.00
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Fr.	70.00
Auszubildende/Auszubildender	Fr.	35.00

## 2. Bauwesen

#### Art. 5 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils festgesetzt. Massgebend ist der degressive Staffeltarif gemäss Diagramm im Anhang. Es wird zwischen einfachen, üblichen und aufwändigen Baubewilligungsverfahren unterschieden.

Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln. Diese Berechnung wird bei ordentlichen Verfahren und bei Anzeigeverfahren angewendet.

Anzeigeverfahren	Fr.	400.00 bis Fr.	2'000.00 <sup>1)</sup>
Parzellierungen	Fr.	400.00 bis Fr.	2'000.00 <sup>1)</sup>
Meldeverfahren	Fr.	100.00 bis Fr.	200.00 <sup>1)</sup>

Mobilfunkantennen (pauschal) Fr. 1'000.00

Parkplätze (Grundpauschale) Fr. 500.00

Jeder weitere Parkplatz wird mit Fr. 30.00/Parkplatz aufgerechnet.

Der Aufwand für Dienstleistungen von externen Fachleuten wird weiterverrechnet.

Alle weiteren in der Gebührenverordnung<sup>2</sup> bezeichneten Tätigkeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Zustellung von Baurechtsentscheiden	Fr.	50.00
Beschaffung von Archivakten	Fr.	100.00
Stornierungsgebühren von Rechnungen	Fr.	30.00
Die Fälligkeit der Baubewilligungsgebühren ist ab	Fr.	10'000.00

<sup>2</sup> Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2018

½ bei Baubewilligung, ½ bei Bezugs-/Schlussabnahme<sup>1)</sup>

Die Fälligkeit der Baubewilligungsgebühren ist bis Fr. 10'000.00  
mit der Zustellung der Baubewilligung<sup>1)</sup>

Die nicht hoheitlichen Gebühren (z. B. Vermessungsgebühren) werden nach der Schlussabnahme gesamthaft in Rechnung gestellt.

#### **Art. 6 Ersatzabgabe für Personenwagen-Abstellplätze**

Die Ersatzabgabe gemäss Art. 10.5 BZO<sup>3</sup> beträgt pro Abstellplatz:

Kernzone	Fr.	18'000.00
Übrige Bauzonen (einfache Verhältnisse)	Fr.	24'000.00
Übrige Bauzonen (schwierige Verhältnisse)	Fr.	36'000.00

Die Ersatzabgabe wird um den Faktor 2/3 reduziert. Sie wird im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung festgesetzt. Die Ersatzabgabe ist nach der Schlussabnahme/Bezugsabnahme fällig.

#### **Art. 7 Planungen**

Begleitung Private

Gestaltungsplanverfahren (Sondernutzungspläne) nach effektivem Aufwand und in Abhängigkeit von Fläche und Schwierigkeitsgrad

Begleitung privater Ortsplanungsbegehren, Ausarbeitung von Erschliessungsstudien, Erschliessungsverträgen, Baulinien-Vorlagen nach effektivem Aufwand

Aufstellung und Vollzug von Quartierplänen nach effektivem Aufwand

#### **Art. 8 Personalkosten**

Für die Berechnung des Aufwands sind die nachfolgenden Stundenlohnansätze massgebend:

Brutto Jahreslohn: Fr. 1'925.00/Jahr	100 %
Anteil Arbeitgeberin/Arbeitgeber für Sozialabgaben	27 %

<sup>3</sup> Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Horgen vom 15. September 2011

## Art. 9 Grabentarif: Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet<sup>4</sup>

Belagsarbeiten unter 150 m<sup>2</sup>

Trag- und Deckschicht (Fr./m<sup>2</sup>)

Instandstellungsfläche in m <sup>2</sup>	Belagsstärke in cm				
	7	8	9	10	11
1 – 10	316.00	328.00	341.00	354.00	367.00
10 – 20	276.00	289.00	302.00	316.00	330.00
20 – 100	194.00	202.00	209.00	218.00	228.00
100 – 150	152.00	159.00	165.00	173.00	181.00

Instandstellungsfläche in m <sup>2</sup>	Belagsstärke in cm				
	12	13	14	15	16
1 – 10	381.00	395.00	413.00	422.00	433.00
10 – 20	343.00	355.00	372.00	382.00	393.00
20 – 100	237.00	247.00	260.00	269.00	277.00
100 – 150	199.00	199.00	210.00	218.00	225.00

Nur Deckschicht

Instandstellungsfläche in m <sup>2</sup>	Belagsstärke in cm		
	2	3	4
1 – 10	173.00	180.00	188.00
10 – 20	155.00	160.00	168.00
20 – 100	82.00	86.00	92.00
100 – 150	68.00	72.00	80.00

Belagsarbeiten über 150 m<sup>2</sup>

Trag- und Deckschicht

Belagsstärke in cm	7	8	9	10	11
Einbau Belag (Fr./m <sup>2</sup> )	53.00	70.00	84.00	105.00	114.00
Nachschneiden Belag (Fr./m <sup>2</sup> )	21.00	26.00	32.00	35.00	46.00

Erforderliche Belagsstärken pro Strassentyp

	Tragschicht	Deckbelag	Total
Zufahrten, Fusswege	7 cm	0 cm	7 cm
Quartierstrasse	7 – 8 cm	2 – 3 cm	10 cm
Sammelstrasse	11 – 12 cm	2 – 3 cm	14 cm

<sup>4</sup>Gestützt auf die Sondergebrauchsverordnung (SGV; LS 700.3) und § 37 Kantonales Strassengesetz (StrG; LS 722.1) und Art. 44 Bundesgesetz über die Nationalstrassen (Nationalstrassengesetz, NSG; SR 725.11)



## Art. 10 Vermessung

Für die amtliche Vermessung werden die Gebühren gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz<sup>5</sup> und kantonaler Geoinformationsverordnung<sup>6</sup> erhoben. Es gelten die von der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, jährlich genehmigte Personaleinsatzliste (inkl. der funktionsabhängigen Stundenansätze) sowie die Honorarordnung HO33.

## 3. Gemeindewerke

### Art. 11 Gebühren für Energie- und Wasserbezüge

Die Gemeindewerke erheben kostendeckend und verursachergerecht Gebühren für den Bezug von Energie (Strom, Gas, Fernwärme) und Wasser. Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der jeweiligen Branchenverbände. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und entweder von der Elektrizitätskommission des Bundes für Strom und zukünftig Gas (EiCom) oder vom Preisüberwacher (Wasser und Fernwärme) geprüft.

### Art. 11a Gebühren für manuelle Zählerdatenerfassung<sup>2</sup>

Für das manuelle Ablesen des Zählers anstelle der Installation eines Smartmeters erheben die Gemeindewerke gemäss den gesetzlichen Vorgaben für die entstehenden Mehrkosten eine Gebühr.

Bei einer Vor-Ort-ablesung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Werke wird ein Zeitaufwand vom 30 Minuten pro Ablesung verrechnet. Zudem kann eine Pauschale für die Benutzung eines Fahrzeugs in Rechnung gestellt werden.

Bei einer Datenablieferung per Kundenportal Werke reduziert sich der Zeitaufwand auf 15 Minuten. Eine Übermittlung via E-Mail/Brief ist nicht mehr möglich.

Grundlage für die Berechnung ist der jeweils aktuelle Stundenlohn der Funktion "Ableser bzw. Ableserin".

### Art. 12 Anschlussgebühren

Anschlussgebühren sind Investitionsbeiträge an die gesamte Infrastruktur. Sie werden erhoben, wenn Liegenschaften an die Versorgungsnetze angeschlossen werden oder bestehende Anschlüsse verstärkt werden.

#### Anschlussgebühren Elektrizitätswerk

Niederspannungsbezügerinnen/-bezüger:	exkl. MwSt.		inkl. MwSt. (8,1 %) <sup>1)</sup>
pro Ampère des Anschlussüberstromunterbrechers	Fr.	127.00	Fr. 137.30 <sup>1)</sup>

Mittelspannungsbezügerinnen/-bezüger:	Fr.	90.00	Fr. 97.30 <sup>1)</sup>
pro Kilovoltampère (kVA)			

(pro eingestellter Ampère an mittelspannungsseitigem Hauptschalter (Stationsschalter) x Netzspannung 16 Kilovolt x  $\sqrt{3}$ )

<sup>5</sup> Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; LS 704.1)

<sup>6</sup> Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV; LS 704.11)

### Anschlussgebühren Fernwärme

Als Berechnungsgrundlage dient ein Zweigliedertarif, indexiert mit dem Wohnbaukostenindex des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Kostenart „Heizung und Lüftungsanlagen“. Berechnungsformel: Index x (Grundpreis + leistungsabhängiger Preis)  
Indexziffer-Basis 1992, 166,6 Punkte entsprechen 1.0

Grundpreis (Abstufung nach Leistung in Kilowatt):	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %) <sup>1)</sup>
10 kW – 100 kW	Fr. 15'000.00	Fr. 16'215.00 <sup>1)</sup>
101 kW – 500 kW	Fr. 29'800.00	Fr. 32'213.80 <sup>1)</sup>
501 kW – 1'000 kW	Fr. 54'400.00	Fr. 58'806.40 <sup>1)</sup>
1'001 kW – 2'000 kW	Fr. 104'100.00	Fr. 112'532.10 <sup>1)</sup>

Leistungsabhängiger Preis (Abstufung nach Leistung in Kilowatt):	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %) <sup>1)</sup>
10 kW – 100 kW	Fr. 400.00	Fr. 432.40 <sup>1)</sup>
101 kW – 500 kW	Fr. 250.00	Fr. 270.25 <sup>1)</sup>
501 kW – 1'000 kW	Fr. 200.00	Fr. 216.20 <sup>1)</sup>
1'001 kW – 2'000 kW	Fr. 150.00	Fr. 162.15 <sup>1)</sup>

### Anschlussgebühren Gasversorgung

Anschlüsse von Liegenschaften:	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %) <sup>1)</sup>
Anschlussgebühren	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Anschlüsse von Gasheizungen:		
Netzkostenbeitrag pro Kilowatt (kW)	Fr. 45.00	Fr. 48.65 <sup>1)</sup>
Kesselleistung		

### Anschlussgebühren Wasserversorgung

Anschlussgebühren für Normalinstallationen:

Definition: Normaler Wohn- Gewerbe und Industriebau mit Apparaten, die in der Belastungswerttabelle (Tabelle 3) der Richtlinien W3 erwähnt sind.

Spitzenvolumenstrom: Errechnung des Spitzenvolumenstroms (QDN) in Liter pro Sekunden (l/s) gemäss Diagramm 1 der Richtlinien W3.

Anschlussgebühren = QDN<sup>2</sup> x Fr. 10'000.00 (exkl. MwSt.)

Anschlussgebühren = QDN<sup>2</sup> x Fr. 10'260.00 (inkl. 2,6 % MwSt.) <sup>1)</sup>

Anschlussgebühren für Installationen mit Spitzendurchflüssen und speziellen Betriebszuständen:

Definition: Installationen mit höherer Gleichzeitigkeit, Dauerentnahmen und Apparate, die nicht in der Belastungswerttabelle (Tabelle 3) der Richtlinien W3 erwähnt sind, z. B. Anschlüsse >1/2 Zoll, Grossbadewannen, Feuerlöschposten, Sportduschen-Anlagen, gewerbliche Küchen, Bassin-Anlagen, gewerbliche Geschirrspül- und Waschautomaten, Apparate, die länger als 15 Minuten in Betrieb bleiben usw.

Spitzenvolumenstrom: Errechnung des Spitzenvolumenstroms (QDS) in Liter pro Sekunde (l/s) nach Angaben der Herstellerfirma, Kunden- oder Betriebsvorgaben.

Anschlussgebühren = QDN x Fr. 11'000.00 (exkl. MwSt.)

Anschlussgebühren = QDN x Fr. 11'286.00 (inkl. 2,6 % MwSt.) <sup>1)</sup>

Anschlussgebühren für Mischinstallationen:

Definition: Mischinstallationen von Normalinstallationen und Installationen mit Spitzendurchflüssen und speziellen Betriebszuständen.

Anschlussgebühr =  $QDN^2 \times \text{Fr. } 10'000.00 + QDS \times \text{Fr. } 11'000.00$  (exkl. MwSt.)

Anschlussgebühr =  $QDN^2 \times \text{Fr. } 10'260.00 + QDS \times \text{Fr. } 11'286.00$  (inkl. 2,6 % MwSt.)<sup>1)</sup>

### Art. 13 Regieansätze

Der Verband der Elektrobranche (früher VSEI, heute EIT.swiss) stellt einen Normpositionen-Katalog (NPK) für die Branche zur Verfügung. Darin finden Planerinnen und Planer, Architektinnen und Architekten sowie Elektroinstallateurinnen und -installateure Informationen und Richtwerte zu zahlreichen Leistungspositionen. Als etabliertes Kalkulationswerkzeug dient er hauptsächlich der Erstellung klarer und detaillierter Leistungsverzeichnisse und derer individueller Kalkulation. EIT.swiss aktualisiert seine NPK-Produkte jährlich und passt sie den technischen Gegebenheiten an.

Für Aufträge Dritter verrechnen die Gemeindewerke die Aufwände auf Stundenbasis. Die Ansätze werden aus den aktuellen "Steiger Kalkulationen" herangezogen und jährlich angepasst. Sie basieren auf dem Normpositionen-Katalog der Branche. Damit ist sichergestellt, dass sich die Gemeindewerke an die branchenüblichen Ansätze halten.

### Art. 14 Strassenbeleuchtung

Der Tarif für die öffentliche Beleuchtung im Kanton Zürich wird jährlich durch den Verband Kommunaler Elektrizitätsversorgungs-Unternehmungen im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten (VKE) festgelegt.

## 4. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen

### Art. 15 Bibliothek

Jahresabo Jugendliche bis 18 Jahre	Fr.	15.00
Jahresabo AHV- oder IV-Bezüger	Fr.	15.00
Jahresabo Erwachsene	Fr.	35.00
Jahresabo Schulen und Gruppen	Fr.	15.00
Jahresabo KulturLegi bis 18 Jahre		gebührenfrei
Jahresabo KulturLegi Erwachsene	Fr.	15.00
Verspätete Rückgabe DVD, pro Tag	Fr.	2.00
Verspätete Rückgabe alle übrigen Medien, pro Tag	Fr.	0.50
Erinnerung		gebührenfrei
1. Mahnung	Fr.	2.00
2. Mahnung	Fr.	6.00

## Art. 16 Kulturlokal Alte Schule

### Aula

	Horgner Vereine	Ortsansässige	Auswärtige
Raummiete für geschlossene Veranstaltung	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00
Raummiete für öffentliche Veranstaltung	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 400.00
Endreinigung (obligatorisch)	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Beamer und Leinwand	Fr. 25.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Technikausstattung klein (2 Mikrofone, PA-Anlage)	Fr. 25.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Technikausstattung gross für Konzerte u. Ä. (inkl. technische Fachkraft)	Fr. 250.00	Fr. 500.00	Fr. 600.00

### Club

	Horgner Vereine	Ortsansässige	Auswärtige
Raummiete für geschlossene Veranstaltung (über 18)	Fr. 210.00	Fr. 420.00	Fr.500.00
Raummiete für geschlossene Veranstaltung (unter 18)	Fr. 175.00	Fr. 350.00	Fr.420.00
Raummiete für öffentliche Veranstaltung	Fr. 235.00	Fr. 470.00	Fr.600.00

In der Raummiete sind enthalten:

- Lichtanlage
- Musikanlage inkl. DJ Mischpult
- Reinigung (Nassreinigung Böden und Oberflächen, Sanitäre Anlagen)
- Suisa-Gebühren

Mietpreise - Dauermiete Aula oder Club

Kommerzielle Miete	Fr. 45.00/Mal
Unkommerzielle Miete	Fr. 25.00/Mal
Beamer und Leinwand	Fr. 20.00/Mal
Technikausstattung, klein	Fr. 40.00/Mal

Die Reinigung ist in der Dauermiete nicht inbegriffen.

## Art. 17 Traulokale

Für die Nutzung der Kulturräume der Villa Seerose und des Ortsmuseums Sust für die Durchführung von Trauungen<sup>1)</sup> (inkl. Raummiete, Reinigung) wird eine pauschale Gebühr erhoben. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den Gebühren des Zivilstandsamts.

Trauung	Fr.	500.00
Trauung mit anschliessender Raumnutzung von 2 Std. <sup>1)</sup>	Fr.	800.00

### Art. 18 Sportbad Käpfnach

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	5.00
Abonnement (10-er)	Fr.	45.00
Saisonkarte Erwachsene (Ortsansässige)	Fr.	60.00
Saisonkarte Erwachsene (Auswärtige)	Fr.	80.00
Miete Liegestühle/Sonnenschirme	Fr.	3.00
Saisonmiete Liegestuhlfach	Fr.	30.00
Kinder bis 16 Jahre		gebührenfrei

### Art. 19 Parkbad Seerose

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	4.00
Abonnement (10-er)	Fr.	35.00
Saisonkarte Erwachsene (Ortsansässige)	Fr.	45.00
Saisonkarte Erwachsene (Auswärtige)	Fr.	60.00
Kombi-Saisonkarte Erwachsene	Fr.	55.00
Miete Liegestühle/Sonnenschirme	Fr.	3.00
Saisonmiete Liegestuhlfach	Fr.	30.00
Kinder bis 16 Jahre		gebührenfrei

### Art. 20 Hallenbäder Bergli und Hirzel

kostenfreie Benutzung

### Art. 21 Ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen

#### Einmal-Belegung

		Kat. 1	Kat. 2
<b>Turnhallen</b>			
Einfach-Turnhalle	bis 5 Stunden	Fr. 100.00	Fr. 250.00
	über 5 Stunden	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Zweifach-Turnhalle	bis 5 Stunden	Fr. 150.00	Fr. 400.00
	über 5 Stunden	Fr. 250.00	Fr. 550.00
Dreifach-Turnhalle	bis 5 Stunden	Fr. 200.00	Fr. 550.00
	über 5 Stunden	Fr. 300.00	Fr. 700.00
<b>Andere Räume</b>			
Schulzimmer	bis 5 Stunden	Fr. 50.00	15 % der Kursgebühr
	über 5 Stunden	Fr. 80.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
<b>Mehrzweckraum, Singsaal</b>			
	bis 5 Stunden	Fr. 100.00	15 % der Kursgebühr
	über 5 Stunden	Fr. 150.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1

**Mehrzweckgebäude Horgenberg**

Mehrzwecksaal	bis 5 Stunden	Fr.	250.00	Fr.	550.00
	über 5 Stunden	Fr.	450.00	Fr.	700.00
Sitzungszimmer	bis 5 Stunden	Fr.	50.00	15 % der Kursgebühr	
	über 5 Stunden	Fr.	80.00	15 % der Kursgebühr	
				Mindestgebühr Kat. 1	
Küche		Fr.	100.00	Fr.	100.00

**Aussenanlagen**

Leichtathletikfeld A Waldegg,  
 Rasenplatz B Waldegg,  
 Rasenplatz A Allmend,  
 Rasenplatz B Allmend

	bis 5 Stunden	Fr.	200.00	Fr.	350.00
	über 5 Stunden	Fr.	350.00	Fr.	500.00
Kunstrasenplatz	bis 5 Stunden	Fr.	250.00	Fr.	400.00
	über 5 Stunden	Fr.	400.00	Fr.	550.00

Hartplatz, Waldegg D-Platz,  
 Allmend C-Platz

	bis 5 Stunden	Fr.	100.00	Fr.	200.00
	über 5 Stunden	Fr.	150.00	Fr.	300.00
Parkplatz Allmend pro Tag		Fr.	100.00	Fr.	300.00

**Dauerbelegung**

(Ansätze pro Semesterstunde)

		Kat. 1		Kat. 2
<b>Turnhallen</b>				
Einfach-Turnhalle		Fr.	200.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
Zweifach-Turnhalle		Fr.	300.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
Dreifach-Turnhalle		Fr.	400.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1

### Andere Räume

Schulzimmer, Sitzungszimmer	Fr.	100.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
-----------------------------	-----	--------	---

Mehrzweckraum, Singsaal	Fr.	130.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
-------------------------	-----	--------	---

### Mehrzweckgebäude Horgenberg

Mehrzwecksaal Horgenberg	Fr.	350.00	15 % der Kursgebühr
mit Bühne und Küche	Fr.	500.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1

### Aussenanlagen

Leichtathletikfeld A Waldegg, Rasenplatz B Waldegg, Rasenplatz A Allmend, Rasenplatz B Allmend	Fr.	300.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
---	-----	--------	---

Kunstrasenplatz	Fr.	350.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
-----------------	-----	--------	---

Hartplatz, Waldegg D-Platz, Allmend C-Platz	Fr.	150.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
--	-----	--------	---

Gestützt auf Art. 8.1 Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen<sup>7</sup> ist die Benützung für ortsansässige Vereine und Institutionen sowie für ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub bei nichtkommerzieller Nutzung gebührenfrei.

Gemäss Art. 8.2 Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen<sup>7</sup> gilt der Tarif Kategorie 1 für ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub bei kommerzieller Nutzung sowie für ortsansässige Privatpersonen und Firmen bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, der Tarif Kategorie 2 für ortsansässige Privatpersonen und Firmen bei kommerzieller Nutzung sowie für alle Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Privatpersonen und Firmen.

### Art. 22 Gemeindesaal Schützenmatt

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen:

Saal	Fr.	700.00
Zuschlag Bühne/Veranstaltungstechnik	Fr.	300.00
Zuschlag Küche	Fr.	500.00

ortsansässige Privatpersonen:

Saal	Fr.	200.00
Zuschlag Bühne/Veranstaltungstechnik	Fr.	100.00
Zuschlag Küche	Fr.	200.00

<sup>7</sup> Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Horgen für ausserschulische Belegungen vom 16. Dezember 2013

**Art. 23 Mehrzweckraum Heerenrainli**

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen	Fr.	250.00
ortsansässige Privatpersonen	Fr.	100.00

Pausenhalle und Vorplatz Heerenrainli:

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen	Fr.	250.00
ortsansässige Privatpersonen	Fr.	100.00

**Art. 24 Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof**

	ganzer Tag und ausserhalb der Öffnungszeiten	halber Tag Montag bis Freitag 08.00 bis 17.00 Uhr
Raum Kastanie	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Raum Ahorn (bis 20 Personen)	Fr. 100.00	Fr. 70.00
Raum Buche/Eiche	Fr. 100.00	Fr. 70.00
Raum nur Buche mit Küche	Fr. 100.00	Fr. 70.00
Raum nur Eiche	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Saal	Fr. 300.00	Fr. 150.00

Zubehör

Beamer/Leinwand	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Mikrofon/Lautsprecher	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Dienstleistungen Einrichten, Bestuhlung, Tische, Apéro-Tischli usw.	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Bühne im Saal	Fr. 200.00	Fr. 200.00

**Art. 25 Vermietung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material**

Übernachtung für auswärtige Vereine und Institutionen:

Kinder unter 16 Jahren/pro Nacht und Kind	Fr.	5.00
Erwachsene über 16 Jahre/pro Nacht und Person	Fr.	10.00
Heizungskosten pro Tag (pauschal)	Fr.	30.00

Übernachtung für ortsansässige Vereine und Institutionen:

Pauschal pro Anlass	Fr.	100.00
---------------------	-----	--------

Küche und Material:

Zivilschutzküche pro Tag (pauschal)	Fr.	150.00
Tischgarnitur zu 18 Garnituren pro Anhänger (pauschal)	Fr.	200.00
Transport Tischgarnituren pro Anhänger (pauschal)	Fr.	100.00
Wärmebehälter pro Stück	Fr.	15.00
Gusskochtöpfe pro Stück	Fr.	50.00
Kiste (Teller, Gabeln, Messer, Löffel) pro 40er-Set	Fr.	20.00
Kiste (Untertassen, Tassen, Teelöffel) pro 40er-Set	Fr.	20.00
Kaffeekrug 25 Liter pro Stück	Fr.	15.00
Kaffeekrug 10 Liter pro Stück	Fr.	8.00
Bols pro Stück	Fr.	0.50
Fasskessel pro Stück	Fr.	7.00



Mittel- und langfristige Fremdnutzung von Zivilschutzanlagen durch ortsansässige Vereine und Institutionen:  
Nebenkostenanteil pro Jahr Fr. 500.00

#### **Art. 26 Parkieren Viehausstellungsplatz Horgen**

Die monatliche Miete pro Fahrzeug beträgt:

PW/Lieferwagen/Kleinanhänger	Fr.	60.00
Lastwagen/Car	Fr.	120.00
Lastwagen mit Anhänger	Fr.	180.00

#### **Art. 27 Parkieren Schinzenhof**

Montag bis Freitag, 08.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, 08.00 bis 18.00 Uhr

0 – 30 Minuten	Fr.	0.50
31 – 60 Minuten	Fr.	1.00
61 – 90 Minuten	Fr.	1.50
91 – 120 Minuten	Fr.	2.00
ab 3. Stunde jede weitere Stunde	Fr.	3.00

Übrige Zeit pro Stunde: Fr. 0.50

Ticketverlust Fr. 30.00

#### **Art. 28 Parkieren Seepark (Werkhof Käpfnach)**

Täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr, pro Stunde	Fr.	1.00
übrige Zeit		gebührenfrei

Dauermiete: Nach Vereinbarung

#### **Art. 29 Parkieren Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof**

Montag bis Sonntag, 07.00 bis 20.00 Uhr

Montag bis Samstag

30 Minuten	Fr.	0.50
1. Stunde	Fr.	1.00
2. Stunde	Fr.	2.00
ab 3. Stunde pro Stunde	Fr.	3.00

Sonntag pro Stunde	Fr.	0.50
--------------------	-----	------

## 5. Bürgerrecht

### Art. 30 Schweizerinnen und Schweizer<sup>1)</sup>

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

unter 20 Jahre	Einzelpersonen	gebührenfrei
bis 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr. 125.00
über 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr. 250.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

### Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer<sup>1)</sup>

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt:

unter 20 Jahre	Einzelpersonen	gebührenfrei
bis 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr. 250.00
über 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr. 500.00
Miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

### Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen<sup>1)</sup>

Die Gebühren fallen auch bei einem ablehnenden Entscheid an.  
Der Rückzug des Einbürgerungsgesuchs ist gebührenfrei.  
Das Inkasso aller Gebühren kann durch den Kanton erfolgen.

## 6. Einwohnerdienste

### Art. 33 Anmeldung

Einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	Fr.	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr.	20.00

### Art. 34 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Aufenthaltsausweis	Fr.	30.00

### Art. 35 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
– einfache Adressauskünfte	Fr.	15.00
– Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00

Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00

#### **Art. 36 Dienstleistungen**

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Antragsformular für Swiss-ID	Fr.	20.00

#### **Art. 37 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige**

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.<sup>8</sup>

#### **Art. 38 Ausländerrechtliche Gebühren**

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.<sup>9</sup>

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	Fr.	40.00
---	-----	-------

### **7. Feuerwehrwesen**

#### **Art. 39 Verrechnung von Feuerwehreinsätzen**

Kann durch die Gemeinde ein Feuerwehreinsatz verrechnet werden, so gilt der Tarif gemäss der aktuellen Weisung Rechnungsstellung bei Feuerwehr-Einsätzen der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Für Einsätze in den Bereichen ABC-Wehr und Verkehrsunfälle/Fahrzeugbrände gelten spezielle Vorgehensweisen.

Bei den folgenden Einsätzen wird ein festgelegter Pauschalbetrag verrechnet:

Kühlschrankbergung Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften	Fr.	400.00
Kleinbergungen (Schlüssel, Schmuck usw.) Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften	Fr.	400.00

<sup>8</sup> Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG; SR 143.11)

<sup>9</sup>Ausländerrechtliche Gebührenordnung (LS 142.21).

## 8. Finanzen und Steuern

### Art. 40 Auszüge und Ausweise<sup>1)</sup>

Steuerausweis für ein Jahr ohne Datensperre  
(kein Spezialverfahren) Fr. 40.00

Steuerausweis für ein Jahr mit Datensperre, wenn die bzw.  
der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt  
(einfaches Spezialverfahren) Fr. 80.00

Steuerausweis für ein Jahr mit Datensperre, wenn die bzw.  
der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre nicht  
zustimmt und der Steuerausweis trotz Widerspruch der bzw.  
des Steuerpflichtigen durch einen Entscheid des  
Gemeindesteueramts ausgestellt werden muss  
(komplexes Spezialverfahren) Fr. 120.00

Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungs-  
verfahren pro Person Fr. 80.00

### Art. 41 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand (pro Steuererklärung)<sup>1)</sup> Fr. 10.00

### Art. 42 Löschung einer Betreibung nach erfolgter Zahlung

Die Löschung einer Betreibung ist für den Gläubiger gesetzlich nicht vorgeschrieben und kann an verschiedene Bedingungen geknüpft werden. Es werden die effektiven Kosten verrechnet.

## 9. Friedhofswesen

### Art. 43 Bestattungskosten Friedhöfe

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind mit Ausnahme von Grabplatzgebühren für Familiengräber gebührenfrei. Ausnahmen davon regelt die Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Bestattungskosten für Auswärtige:

Sarg Fr. 330.00

Sargkleid oder Einkleidung in Privatkleidern Fr. 48.00

Fr. 68.00

Kissen Fr. 15.00

Einsargen Fr. 90.00

Leichenschau (Arzt) Fr. 30.00

Aufbahrung von Verstorbenen im Kühlraum Fr. 84.00  
(Verrechnung ab 1. Tag)

Leichentransporte:

Die Kosten des Bestattungsunternehmens werden weiterverrechnet.  
 Kremationsgebühren und Portokosten Urne werden weiterverrechnet.

Urnentransport	Fr.	75.00
Aufwendungen Zivilstandsamt pauschal	Fr.	150.00
Grabnummer und Namenstafel	Fr.	55.00
Publikation	Fr.	42.00

Grabplatz für auswärtige Bürgerinnen/Bürger:

Erdreihengrab	Fr.	550.00
Urnenreihengrab	Fr.	420.00
Kindergrab	Fr.	420.00
Urnenanlage	Fr.	420.00
Urnennischenwand	Fr.	550.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
Familiengrab	Fr.	12'000.00
Familien-Urnennische	Fr.	3'200.00
Familienbaum	Fr.	2'400.00

Grabplatz für auswärtige Nicht-Bürgerinnen/-Bürger:

Erdreihengrab	Fr.	550.00
Urnenreihengrab	Fr.	420.00
Kindergrab	Fr.	420.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00

Alle anderen Grabtypen stehen auswärtigen Nicht-Bürgerinnen und Nicht-Bürgern nicht zur Verfügung.

Grabaushebungskosten für Auswärtige\*:

Erdbestattung	Fr.	600.00
Urnenbestattung	Fr.	200.00

\*bedürfen einer Sonderbewilligung des Ressortvorstands Tiefbau.

Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern:

Grabplatz		
Familiengrab	Fr.	8'000.00
Familien-Urnennische	Fr.	3'200.00

Urnenexhumationen

Urnenexhumation	Fr.	200.00
Urnenumbettung	Fr.	400.00

Grabinschriften Gemeinschaftsgrab

Friedhof Horgen	Fr.	300.00
-----------------	-----	--------

Friedhof Hirzel: Direktauftrag der Angehörigen an Bildhauerin/Bildhauer

#### **Art. 44 Grabpflege- und Unterhaltskosten Friedhöfe**

Erstmalige Herrichtung des Grabs

Erdreihengrab	Fr.	250.00
Urnenreihengrab	Fr.	200.00
Kindergrab	Fr.	200.00
Familiengrab	Fr.	400.00

Grabpflege-/Unterhaltskosten pro Jahr

Erdreihengrab	Pflanzfläche: ca. 1,15 m <sup>2</sup>	Fr.	75.00
Urnenreihengrab	Pflanzfläche: ca. 0,80 m <sup>2</sup>	Fr.	60.00
Kindergrab	Pflanzfläche: ca. 0,80 m <sup>2</sup>	Fr.	60.00
Familiengrab	Pflanzfläche: ca. 1,45 m <sup>2</sup>	Fr.	136.00
	Pflanzfläche: ca. 1,70 m <sup>2</sup>	Fr.	162.00
	Pflanzfläche: ca. 5,80 m <sup>2</sup>	Fr.	554.00
Familienurnennische		Fr.	60.00

Zu den Grabpflegekosten kommen zusätzlich die Kosten für die Bepflanzung des Grabs. Als Grundlage für die Ermessung der Bepflanzungskosten gelten die jeweils aktuellen Tarife des Gärtnermeisterverbandes des Kantons Zürich.

Pauschale Unterhaltsgebühr inkl. Grabstein über die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren

Urnenanlage	Fr.	500.00
Urnennischenwand	Fr.	500.00

#### **Art. 45 Naturbestattungen Horgenberg**

Familienbaummiete (30 Jahre)

Einwohnerinnen/Einwohner	Fr.	1'200.00
Auswärtige (Bürgerin/Bürger und Nicht-Bürgerin/-Bürger)*	Fr.	2'400.00

Gebühren pro Beisetzung für Waldpflege und Beisetzung

Einwohnerinnen/Einwohner	Fr.	300.00
Auswärtige (Bürgerin/Bürger und Nicht-Bürgerin/-Bürger*)	Fr.	500.00
Beisetzung beim Gemeinschaftsbaum		
Einwohnerinnen/Einwohner	Fr.	300.00
Auswärtige (Bürgerin/Bürger und Nicht-Bürgerin/-Bürger)*	Fr.	500.00

\*Auswärtige Nicht-Bürgerinnen und Nicht-Bürger bedürfen einer Sonderbewilligung des Ressortvorstands Tiefbau.

### **10. Polizeiwesen**

#### **Art. 46 Gastwirtschaftspatente**

Gastwirtschaften	Fr.	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	150.00

Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften

Ortsansässige Vereine und Institutionen

pro Anlass	Fr.	30.00
pro Halbjahressaison	Fr.	100.00
pro Jahr	Fr.	200.00

Sonstige Veranstaltende

Pro Tag	Fr.	50.00
Pro 4 Tage und mehr	Fr.	200.00

**Art. 47 Vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde**

Verlängerung bis 02.00 Uhr	Fr.	50.00
Verlängerung bis 05.00 Uhr (Freinacht)	Fr.	100.00

**Art. 48 Bewilligungen für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde**

2 Tage pro Woche	Fr.	1'400.00
3 Tage pro Woche	Fr.	1'600.00
4 Tage pro Woche	Fr.	1'800.00
5 Tage und mehr pro Woche	Fr.	2'000.00
Versuchsbetrieb bis max. 1 Jahr	Fr.	500.00

**Art. 49 Abgaben für gebranntes Wasser**

Die Abgaben richten sich nach § 15 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.<sup>10</sup>

**Art. 50 Hundehaltung**

Ersthunde, jährlich	Fr.	130.00
Hunde gemäss § 25 Hundegesetz <sup>11</sup> (Diensthunde, Blindenhunde usw.)		abgabefrei
einmalige Abgabe für verspätetes Anmelden	Fr.	40.00

**Art. 51 Waffenscheine**

Für Waffenerwerbsscheine gelten die Gebühren gemäss Anhang 1 zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.<sup>12</sup>

**Art. 52 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen**

Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr (z. B. Veranstaltungs-, Fahr- und Drehbewilligungen usw.) <sup>1)</sup> pro Seite	Fr.	40.00
---	-----	-------

Veranstaltungen und Sammlungen mit sozialem oder ideellen Charakter gebührenfrei

<sup>10</sup> Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)

<sup>11</sup> Hundegesetz (LS 554.5)

<sup>12</sup> Eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung; SR 514.541).

### **Art. 53 Sonntagsverkauf**

1. Betrieb (pro Bewilligung)	Fr.	40.00
jeder weitere Betrieb	Fr.	20.00

### **Art. 54 Gewerbliche Arbeiten innerhalb der Sperrzeiten**

Schreibgebühr für Bewilligung	Fr.	70.00
-------------------------------	-----	-------

### **Art. 55 Abfallpolizeiliche Massnahmen**

Umtriebs- und Schreibgebühr	Fr.	120.00
Illegal entsorgte Abfälle	Verrechnung nach Gewicht (Minimaltarif Fr. 30.00)	

### **Art. 56 Fahrzeuge**

Einziehen von Fahrzeugschildern (Auftrag StVA)	gemäss Ansatz StVA	
Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	Fr.	100.00
Sicherstellen von Fahrzeugen (Unfall- oder Deliktsfahrzeug)	Fr.	100.00

Abschleppen von Fahrzeugen:

Ausrück- und Administrationsgebühr Polizei (pauschal)	Fr.	100.00
Abschleppunternehmen	gemäss Rechnung Dritter	

### **Art. 57 Personal**

Stundenansatz Personalkosten	Verwaltung allgemein	
Zuzüglich allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung usw.)	effektiver Aufwand	
Fremdrechnungen, wie Arztrechnungen, ZAB usw., werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.	nach Aufwand	

### **Art. 58 Tarife Taxiwesen**

Grundtaxe	Fr.	6.00
Tarif 1 (Normaltarif)	Fr.	4.20
Tarif 2 (Kurzstrecke bis 2 km)	Fr.	5.00
Spezialtarif (Fahrdienst für Menschen mit Behinderung)	Fr.	3.80
Wartezeittaxe pro Stunden	Fr.	79.80

Werden Waren transportiert und müssen die Hintersitze hierfür heruntergeklappt werden, ist ein Zuschlag von bis zu Fr. 10.00 zulässig.

Stellen Fahrerinnen/Fahrer Kindersitze, Babyschalen oder mehr als eine Kindersitzerhöhung auf Voranmeldung zur Verfügung, dürfen hierfür höchstens Fr. 30.00 verrechnet werden. Der Gebrauch einer einzelnen Kindersitzerhöhung ist kostenlos.

Für unbesetzte Hin- und Rückfahrten dürfen keine Taxen erhoben werden.



Die abgebildeten Tarife gelten im Sinne von Höchstansätzen. Das Anbieten aller aufgeführten Dienstleistungen zu tieferen Ansätzen ist zulässig.

Kann ein Fahrauftrag nicht sofort ausgeführt werden, besteht für die Fahrerin/den Fahrer keine Wartepflicht.

Die Mehrwertsteuer sowie das Bedienungsgeld sind in den Preisen inbegriffen.

#### **Art. 59 Besonderes**

Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl	gebührenfrei
Vermittlung von Schlüsseln (Abklärung Halterinnen/Halter, Eigentümerinnen/Eigentümer)	Fr. 10.00
Vermittlung von Mobiltelefonen (SIM-Abklärung)	Fr. 20.00
Vermittlung entlaufener Tiere	Fr. 20.00
Transport Notarzt (Blaulicht)	Fr. 280.00
Medizinische Transporte (Blaulicht)	Fr. 280.00
Materialverbrauch wie Ölbinder, Batterien usw.	effektive Kosten

Technische Fehlalarme privater Alarmanlagen:  
Inkasso und Gutschrift erfolgt über die Kantonspolizei Zürich.

### **11. Seerettungsdienst**

#### **Art. 60 Einsatzkosten**

Personalkosten Angehörige des Seerettungsdienstes (AdSRD)	
Einsatzkosten je AdSRD pro Stunde	Fr. 60.00
Einsatzkosten je Taucherin/Taucher (inkl. Ausrüstung) pro Stunde	Fr. 100.00
Batterie überbrücken (pauschal)	Fr. 50.00

#### **Art. 61 Fahrzeugkosten**

Einsatz von Fahrzeugen	
Hauptboot „Sereina“ pro Stunde	Fr. 150.00
Arbeitsboot „Sirius“ pro Stunde	Fr. 80.00

#### **Art. 62 Maschinen und Geräte**

Einsatz von zusätzlichen Gerätschaften wie Motorpumpe, Generator, Hebesäcke usw. pro Stunde	Fr. 50.00
---	-----------

Die Fakturierung erfolgt viertelstündlich auf Basis der Daten des jeweiligen Einsatzberichts und wird vom Obmann für die Verrechnung freigegeben.

Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial wie Belegleinen, Schälkel usw. sowie Reparaturen durch den Seerettungsdienst oder durch Dritte werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

## 12. Schule

### Art. 63 Schule

Die Gebühren der Schule sind im Gebührentarif der Schule Horgen<sup>13</sup> geregelt.

## 13. Nutzung öffentlichen Grunds

### Art. 64 Parkierung

Kurzzeitparkierung

bis 1. Stunde	Fr.	1.00
ab 2. Stunde, pro Stunde	Fr.	1.00
ab 3. Stunde, pro Stunde	Fr.	1.00

Nächtliches Dauerparkieren

Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund

Für Motorräder

für einen ganzen Kalendermonat oder einen Teil davon Fr. 15.00

Für Personen- und Lieferwagen bis 3,5 Tonnen, Anhänger für leichte Fahrzeuge und dreirädrige Fahrzeuge (z. B. Elektromobile)

für einen ganzen Kalendermonat oder einen Teil davon Fr. 30.00

Für Lieferwagen und schwere Motorwagen ab 3,5 Tonnen, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger für schwere Fahrzeuge und Spezialfahrzeuge

für einen ganzen Kalendermonat oder einen Teil davon Fr. 90.00

Parkkarten öffentliche und private Dienste

Spitex-Dienste (Gemeinde, Kanton) pro Stück	2 Jahre	gebührenfrei
Spitex-Dienste (privat) pro Stück	2 Jahre	gebührenfrei
Ärzte im Dienst pro Stück	5 Jahre	gebührenfrei

### Art. 65 Taxistandplätze<sup>1)</sup>

Benützung Standplätze pro Jahr Fr. 2'000.00

<sup>13</sup> Gebührentarif der Schule Horgen vom 11. Mai 2023 <sup>1)</sup>

## Art. 66 Dorfplatz und Piazza

Es werden folgende Gebühren kumulativ erhoben:

	Ortsansässige		Auswärtige	
Dorfplatz mit Zelt				
Bearbeitungs-/Bewilligungsgebühr	Fr.	50.00	Fr.	50.00
bis max. 2 Stunden	Fr.	80.00	Fr.	100.00
bis halber Platz/Tag*	Fr.	600.00	Fr.	800.00
ganzer Platz/Tag*	Fr.	1'000.00	Fr.	1'200.00

\*im Winter (ohne Zelt) reduziert sich der Tarif um 50 %

Piazza				
Bearbeitungs-/Bewilligungsgebühr	Fr.	50.00	Fr.	50.00
bis max. 2 Stunden	Fr.	80.00	Fr.	100.00
bis halben Platz/Tag	Fr.	400.00	Fr.	600.00
ganzer Platz/Tag	Fr.	800.00	Fr.	1'000.00
Festzelt/Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00

übrige Nutzungen				
Einzelne Verkaufsstände/Tag	Fr.	100.00	Fr.	200.00
Stände ohne Verkauf/Tag	Fr.	60.00	Fr.	120.00

Die Auf- und Abbauzeit wird gemäss Tarif voll verrechnet.  
 Besonderer Aufwand von Seiten der Gemeinde wird separat in Rechnung gestellt. Dabei gilt ein Stundenansatz von Fr. 100.00 pro Arbeitskraft. Zur Sicherstellung für allfällige Ansprüche der Gemeinde kann ein Depot verlangt werden.

Auf Gesuch hin, können die Gebühren erlassen oder reduziert werden, insbesondere bei Gemeinnützigkeit des Veranstalters. Von der Gebühr befreit sind die Veranstalter sämtlicher Märkte.<sup>14</sup>

## Art. 67 Bootsplatzgebühren<sup>1)</sup>

	Ortsansässige		Auswärtige	
Bojenplätze	Fr.	300.00	Fr.	326.00
offene Wasserplätze				
schmal	Fr.	432.00	Fr.	475.00
breit	Fr.	648.00	Fr.	713.00
gedeckte Wasserplätze				
ohne Kasten (seeseitig)	Fr.	756.00	Fr.	832.00
mit Kasten (bergseitig) und Käpfnach	Fr.	832.00	Fr.	915.00
Seegüetli (offen breit)	Fr.	864.00	Fr.	950.00

<sup>14</sup> Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza vom 1. Januar 2017

Einmalige Anmeldegebühr für die Bootsplatzwarteliste	Fr.	100.00
Jährliche Erneuerungsgebühr für die Bootsplatzwarteliste	Fr.	20.00

Alle Gebühren exkl. MwSt.

Verstösse gegen das Bootsplatzreglement<sup>15</sup> können den Entzug der Bewilligung und die Verrechnung von Fr. 500.00 für Umtriebe zur Folge haben.

#### **Art. 68 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein**

Inanspruchnahme öffentlichen Grunds (inkl. kommunale Liegenschaften) zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen (befestigt) pro m <sup>2</sup> und Monat	Fr.	6.00
in Bauzonen (unbefestigt) pro m <sup>2</sup> und Monat	Fr.	4.00
ausserhalb Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	Fr.	4.00

Die Mietflächen sind im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden müssen durch die mietende Person behoben werden.

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grunds zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler usw. pro m <sup>2</sup> und Monat	Fr.	16.00
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr	Fr.	300.00
---	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens Fr. 500.00 pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei

#### **Art. 69 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds<sup>16</sup>**

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grunds, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grunds zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

<sup>15</sup> Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen (Bootsplatzreglement) vom 1. Januar 2020

<sup>16</sup> Regelung entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung (SGV; LS 700.3)

### **Art. 70 Übriger gesteigerter Gemeindegebrauch (Sondernutzung)**

In Ergänzung zum Anhang der kantonalen Sondergebrauchsverordnung werden folgende vereinfachte Benutzungsgebühren erhoben:

Bei kommerzieller Nutzung wie Flyerverteilung, Werbe- und Sammelaktionen, religiösen Kampagnen (mit oder ohne Stand) usw. für max. 1 Woche	Fr.	40.00
Bei nichtkommerzieller Nutzung für gemeinnützige, wohltätige Zwecke zu Gunsten von Hilfswerken mit ZEWO-Gütesiegel und politischen Aktionen		gebührenfrei
Werbeständer (Kundenstopper) pro Monat	Fr.	15.00
pro Jahr	Fr.	100.00
Strassenreklamen (Banderolen usw.) für Horgner Veranstaltungen bei nichtkommerzieller Nutzung für max. 2 Wochen		gebührenfrei
Strassenverkehrsrechtliche Bewilligung für Plakatierung auf privatem Grund		
Bei kommerzieller Nutzung pro Standort	Fr.	80.00
Bei nichtkommerzieller Nutzung		gebührenfrei

Die Kosten für den Plakataushang durch die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) richten sich nach den Tarifbestimmungen der APG.

## **14. Rechtspflege**

### **Art. 71 Neubeurteilung, Grundgebühr**

Augenschein Behörde, pro Stunde	Fr.	120.00
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	Fr.	140.00
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	Fr.	125.00

### **Art. 72 Friedensrichteramt**

Die Gebühren des Schlichtungsverfahrens richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts.<sup>17</sup>

### **Art. 73 Gemeindeammannamt**

Die Gebühren des Gemeindeammannamts richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG; LS 211.11).

<sup>18</sup> Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA; LS 281.11)

## **Art. 74 Betriebsamt**

Die Gebühren des Betriebsamts richten sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schulbetriebe und Konkurs.<sup>19</sup>

## **15. Änderung bestehenden Rechts, Inkrafttreten**

### **Art. 75 Änderung oder Aufhebung bestehender Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Gebührentarif vom 18. Juni 2018 aufgehoben.

Die nachstehenden Erlasse und Beschlüsse werden wie folgt geändert bzw. aufgehoben:

1. Die Tarifordnung Taxiwesen – Verbindliche Höchsttarife in der Gemeinde Horgen - vom 17. September 2018<sup>20</sup> wird aufgehoben.
2. Art. 9 der Nachtparkverordnung<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:  
Art. 9 Gebühren  
Für die Bewilligung hat der Fahrzeughalter eine Gebühr zu entrichten.  
Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen. Die Gebühr wird nachträglich in der Regel quartalsweise erhoben.
3. Art. 7 des Reglements über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:  
Art. 7 Gebühren  
Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen.
4. Ziffer 3 des Tarif- und Benutzungsreglements Parkhaus Seepark<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:  
Ziffer 3 Parktarif  
Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen.

### **Art. 76 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Horgen, 13. Dezember 2021

Gemeinderat Horgen

- 1) Fassung gemäss GRB vom 11. Dezember 2023 (Nr. 347/2023). In Kraft seit 1. Januar 2024.
- 2) Fassung gemäss GRB vom 25. November 2024 (Nr. 363/2024). In Kraft seit 1. Januar 2025

---

<sup>19</sup> Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schulbetriebe und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35)

<sup>20</sup> Tarifordnung Taxiwesen – Verbindliche Höchsttarife in der Gemeinde Horgen ab dem 1. November 2018 vom 17. September 2018

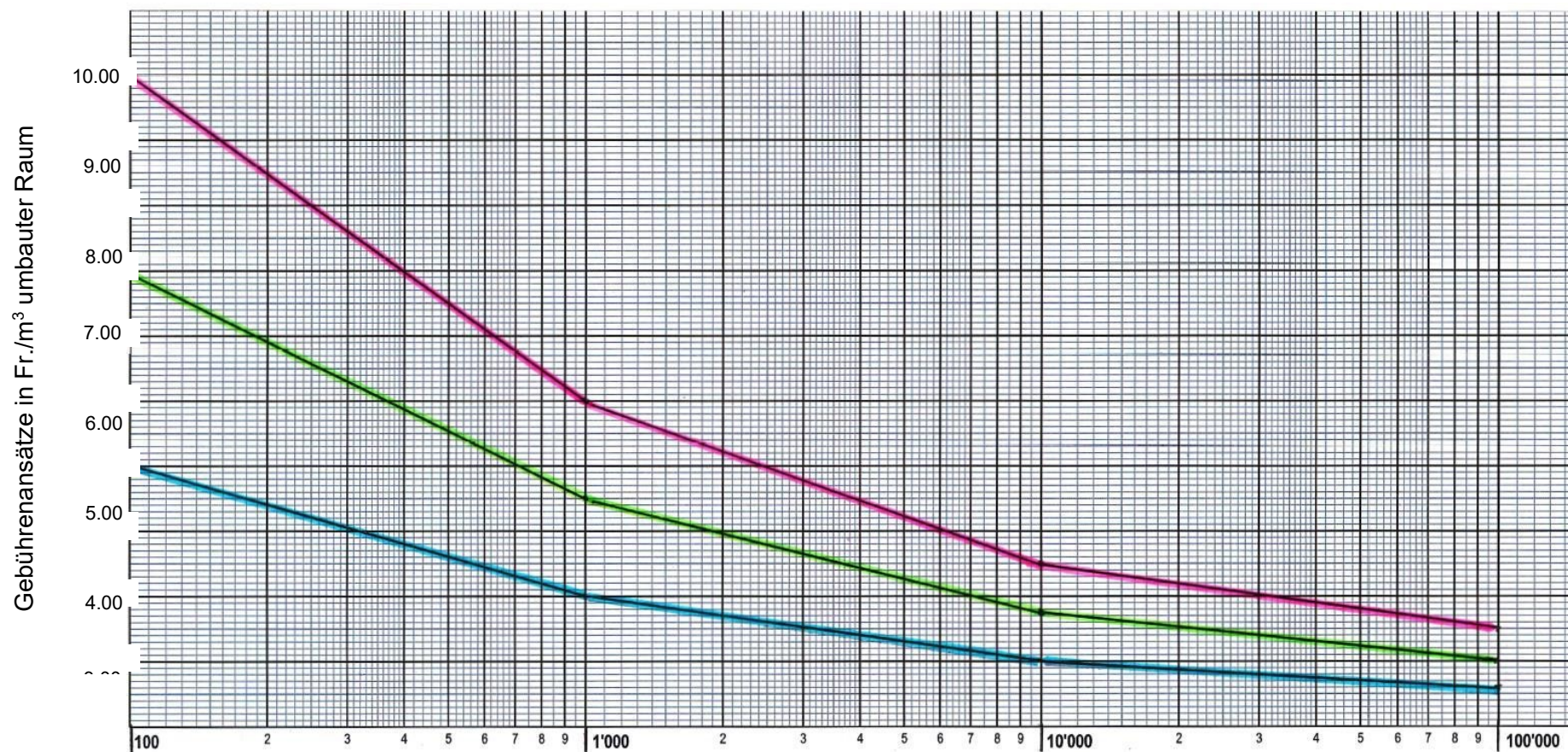
<sup>21</sup> Nachtparkverordnung vom 1. Juli 1997

<sup>22</sup> Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza vom 1. Januar 2017

<sup>23</sup> Tarif- und Benutzungsreglement Parkhaus Seepark, Seestrasse 335, Horgen vom 1. Januar 2020

I Anhang

Gebührentarif für Baubewilligungen  
gültig ab 1. Januar 2022



umbauter Raum gemäss SIA 416 in m<sup>3</sup>

rote Kurve:  
grüne Kurve:  
blaue Kurve:

Maximalansatz für aufwändige Baubewilligungsverfahren  
Normalansatz für übliche Baubewilligungsverfahren  
Minimalansatz für einfache Baubewilligungsverfahren

